KREIS UNNA

DER LANDRAT

23.05.2022 **Drucksache 083/22**

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxitarif) für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	31.05.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	13.06.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Straßenverkehr
Berichterstattung	Dezernent Uwe Hasche

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die sechste Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxitarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000 (Taxitarifordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2019 in der ab 15.08.2019 geltenden Fassung, wird wie in der Anlage 1 zur Drucksache 083/22 aufgeführt zum 15.08.2022 geändert.

Sachbericht

Der Taxenverkehr ist Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs und unterliegt daher ebenso wie die Beförderung von Personen z.B. in Bussen, dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dieses regelt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen oder Kraftfahrzeugen. Der Kreis Unna als Kreisordnungsbehörde ist ermächtigt und verpflichtet, die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Im Kreis Unna wurden die Taxentarife zuletzt im August 2019 angepasst. Seitdem sind die Personalkosten, die Preise für Energie, die Betriebssitzkosten und die Verbraucherpreise deutlich gestiegen. Ein weiterer Anstieg der Personalkosten ist zudem durch die von der Bundesregierung geplanten Anhebung des Mindestlohns auf 12 € pro Stunde zum 01.10.2022 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund hat im Januar dieses Jahres, ein im Kreis Unna ansässiger Unternehmer, einen Antrag auf Änderung des seit dem 15.08.2019 gültigen Taxitarifes für das Jahr 2022 gestellt (Anlage 2). Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.) stellte im Februar 2022 ebenfalls einen Antrag auf Änderung des seit dem 15.08.2019 gültigen Taxitarifes für das Jahr 2022, jedoch in zwei Schritten (Anlage 3).

Aufgrund dieser Anträge hat die Verwaltung eine Anhörung der Taxiunternehmer im Kreisgebiet, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.), der umliegenden Kreise, sowie der Gewerkschaft ver.di und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen.
Von 61 Taxiunternehmen sprachen sich 20 Unternehmer ganz oder teilweise für den Änderungsantrag des Unternehmers aus, während sich 18 Unternehmer ganz oder teilweise für den Antrag des Verbandes aussprachen (Doppelmeldungen möglich). Jeweils 3 Unternehmer sprachen sich gegen die Anträge aus. 31 Unternehmer gaben keine Stellungnahme ab.

Auf die Anhörung der 10 kreisangehörigen Kommunen des Kreises Unna reagierten 4 Kommunen. Einer Änderung wurde hier nicht widersprochen.

Eine Rückmeldung des Verbandes ergab keine Änderungen zum vorgelegten Antrag. Der Antrag des Unternehmers wurde grundsätzlich begrüßt, bezüglich der gewünschten Erhöhung des Beförderungsentgeltes aber nicht gefolgt.

Eine Stellungnahme der Gewerkschaft Verdi liegt nicht vor. In der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund wurde eine Erhöhung des Taxitarifes befürwortet.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen der angehörten umliegenden Kreise, sowie die beantragten Änderungen wurden in einer Matrix aufbereitet (Anlage 4). Hieraus sind auch die beabsichtigten Änderungen des Kreises Unna und die Auswirkungen auf beispielhaften Fahrten (5km) ersichtlich.

Es ist Aufgabe des Kreises über eine Änderung zu entscheiden. In seiner Funktion als Genehmigungsbehörde obliegt ihm sowohl gegenüber der Öffentlichkeit, besonders im Rahmen der Schutzbedürftigkeit des öffentlichen Interesses, als auch gegenüber den Taxiunternehmen eine besondere Fürsorgepflicht. Bei der Festsetzung bzw. der Genehmigung der Tarife ist insbesondere zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Zu beachten ist insoweit, dass die Taxiunternehmer in Bezug auf die festgesetzten Tarife eine Beförderungspflicht haben.
Aufgrund der derzeitigen Preiserhöhungen im Bereich der Personal-, Betriebs- und sonstigen Kosten ist eine Tariferhöhung grundsätzlich angemessen. Die innerhalb des Antrages des Verbandes des privaten

gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen (VSPV e. V.) gemachten Angaben sind insoweit nachvollziehbar und begründet. Einer prozentualen Gesamtsteigerung von 24,6% (Verband) oder 38,62% (Unternehmer) kann allerdings nicht nachgekommen werden.

Zunächst würde eine solche Steigerung zwar bei Beispielrechnungen unter Annahme einer Beibehaltung der Auslastung zu einer auskömmlicheren Finanzierung führen, allerdings wäre die Umorientierung der Fahrgäste auf andere Verkehrsmittel zu befürchten, wenn die Preise, gerade im Bereich der gefahrenen Kilometer, einer solchen Steigerung unterliegen würden. Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung bei sinkenden Fahrten würde dann wiederum dazu führen, dass eine Auskömmlichkeit nicht gegeben wäre.
Zudem ist vom Kreis Unna auch eine Zumutbarkeit der Preissteigerung gegenüber der Öffentlichkeit zu prüfen. Bei den in Anlage 4 aufgeführten Beispielrechnungen ist erkennbar, dass bei Übernahme des Steigerungswunsches des Verbandes eine Erhöhung des Gesamtfahrpreises, bei einer beispielhaften Fahrt im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr und 5 Kilometer Fahrtstrecke, mit einer Preissteigerung von 3,31€ zu rechnen wäre. Bei Übernahme des Steigerungswunsches des Unternehmers würde die Preissteigerung, bei einer Fahrt unter gleichen Bedingungen, sogar Mehrkosten in Höhe von 10,20€ verursachen. Zuschläge für Wartezeiten sind hierbei nicht eingerechnet und würden zu weiteren Preissprüngen führen.
Einer beantragten pauschalen Erhöhung, ohne Betrachtung der einzelnen Tarifbestandteile, kann daher nicht in Gänze gefolgt werden. Der Kreis Unna hat sich zu einer differenzierten Erhöhung der Tarifbestandteile entschlossen, um sowohl auf der einen Seite die Kostensteigerung der Unternehmer zu würdigen, auf der anderen Seite aber auch die Öffentlichkeit vor zu hohen Preisen zu schützen und jedem Teil der Gesellschaft die Möglichkeit zur Nutzung des ÖPNV, in jeglicher Form, weiter zu ermöglichen.

Der Grundpreis wird durchschnittlich um 21,7% erhöht. Hiermit werden die von beiden Antragstellern angeführten Erhöhungen der Fixkosten und deren Begründungen berücksichtigt. Damit wird die vom Verband geforderte schnellstmögliche Erhöhung von 18% zunächst sogar überschritten um schnell zu einer Auskömmlichkeit zu gelangen. Die im Weiteren beantragte Erhöhung in Höhe von 5,6% nach 6 Monaten entfällt hierbei jedoch.

Die Erhöhung des Kilometerpreises erfolgt mit durchschnittlich 14,6%. Hierbei wird auf der einen Seite die derzeitige Preisentwicklung auf dem Rohstoffmarkt berücksichtigt. Auf der anderen Seite würde bei einer zu hohen Steigerung eine überproportionale Belastung der Kunden entstehen. Gerade bei längeren Strecken mit Autobahnnutzung ist der Verbrauch pro Kilometer geringer als im Stadtverkehr, bei dem eher kürzere Strecken zurückgelegt werden. Die beantragte massive Erhöhung des Kilometerpreises würde das Taxi als Teil des ÖPNV deutlich unattraktiver machen und Kunden über Gebühr belasten. Der Wartezeitzuschlag wird um 12,1% erhöht. Eine Erhöhung von 24,6% bzw. 21,2% wie beantragt, wird als zu hoch eingeschätzt, da hierbei die steigenden Ressourcenpreise lediglich im Rahmen der Fixkosten zu berücksichtigen sind.

Einer von dem Unternehmer beantragte Mindestpreisregelung für Mietwagen konnte nicht gefolgt werden. Die gerichtlichen Hürden für einen solch einschneidenden Eingriff in die Preisgestaltung einer ganzen Branche werden vom Kreis Unna, ebenso wie vom Landkreistag, als zu hoch angesehen. Gerade vor dem Hintergrund, dass Mietwagenunternehmer ca. 80% ihrer Aufträge über vertraglich vereinbarte Regelungen mit den Krankenkassen abrechnen, ist der Nutzen einer solchen umstrittenen Mindestpreisregelung mit dem zu erwartenden Aufwand nicht vereinbar.

Die Anhebung des Zuschlages für die Bestellung eines Großraumsammeltaxis übersteigt mit 25% hingegen die Forderung des Verbandes um 0,3 Prozentpunkte. Grund hierfür ist die mögliche Aufteilung des Fahrpreises auf mehrere Fahrgäste und eine damit geringere Belastung des einzelnen Fahrgastes, welche eine Erhöhung im beantragten Maße unbedenklich macht.

Eine über zwei Etappen gestreckte Erhöhung, wie vom Verband beantragt, sieht der Kreis Unna kritisch, da

eine sehr zeitnahe Anpassung erforderlich ist um damit die bestehenden Betriebsstrukturen nicht in ihrer Existenz zu bedrohen. Hierbei wird dem Antrag des Unternehmers insoweit gefolgt, als dass die Erhöhung einmalig in voller Höhe durchgeführt werden soll. Dies ist auch unter Berücksichtigung der notwendigen Vorsprache beim Eichamt aus Unternehmersicht und aus Sicht des Eichamtes nachvollziehbar und effizient, da die Unternehmer nicht zweimal beim Eichamt vorsprechen müssen.

Abschließend wurden die beabsichtigten Erhöhungen mit den aus der Anhörung gewonnen Erkenntnissen aus den Antworten der umliegenden Kreise verglichen (Anlage 4). Hieraus ergibt sich, dass der Kreis Unna mit den geplanten Änderungen und mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 18,4% über den Tarifen des Kreises Coesfeld (16%), des Kreises Recklinghausen (18,1%) und des Kreises Soest (16,2%) liegt. Eine niedrigere Erhöhung kommt aufgrund der bereits erwähnten Fürsorgepflicht des Kreises Unna, welche auch für das Taxigewerbe gilt, nicht in Frage. Vielmehr schafft die geplante Erhöhung den Spagat zwischen der Belastung des Bürgers und der Auskömmlichkeit der Taxiunternehmer.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Rechtsverordnung
Anlage 2: Antrag Unternehmer Posala
Anlage 3: Antrag des VSPV e.V.
Anlage 4: Übersicht Erhöhungen
Anlage 5: Matrix Erhöhung Taxitarif 2022